

Verordnung über das Verfahren zum automatisierten Abruf von Daten des Liegenschaftskatasters Liegenschaftsdaten-Abruf-Verordnung (LieDAV)

Liegenschaftsdaten-Abruf-Verordnung

Inkrafttreten: 28.02.2012

Zuletzt geändert durch: mehrfach geändert, Anlagen 4 bis 7 angefügt durch Verordnung vom 07.02.2012 (Brem.GBl. S. 85)

Fundstelle: Brem.GBl. 2009, 141

Gliederungsnummer: 64-b-1

Aufgrund des [§ 14 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85 - 206-a-I) in Verbindung mit [§ 23 Nr. 7 des Vermessungs- und Katastergesetzes](#) vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 313 -64-a-I), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Grundsätze

Am automatisierten Abrufverfahren für personenbezogene Daten aus dem Liegenschaftskataster, das bei den Katasterbehörden des Landes Bremen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich digital geführt wird, dürfen die nachfolgend benannten Behörden, und sonstige öffentliche Stellen teilnehmen, soweit es zur Erfüllung der nachstehend bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Daten des Liegenschaftskatasters

(1) Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Daten beziehen sich auf folgende Informationen zu Flurstücken und Gebäuden:

1. katastertechnische Bezeichnung,

2. Lage, Grundriss und Fläche,
3. Höhe und Nutzung.

(2) Das Liegenschaftskataster beinhaltet Daten zu weiteren Informationen, für deren Erhebung, beziehungsweise deren Nachweis andere Stellen zuständig sind und deren Übernahme aufgrund einer Rechtsvorschrift oder zur Wahrung des öffentlichen Interesses erfolgt:

1. Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung,
2. Bezeichnung des zuständigen Amtsgerichts und des Grundbuchs einschließlich der Nummer des Bestandsverzeichnisses und der Buchungsart,
3. Familien- oder Firmennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdaten, sowie Anschrift der Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, der Erbbauberechtigten sowie von bevollmächtigten Verwaltungen für Wohnungseigentum,
4. öffentlich-rechtliche Klassifizierungen, wie nach wasser-, straßen-, naturschutz- und waldgesetzlichen Rechtsvorschriften,
5. Daten zur Regionalstruktur, wie Verwaltungsbezirke und -bezeichnungen,
6. Hinweise auf Eintragungen in öffentlich-rechtlichen Registern, wie die Zugehörigkeit einer Liegenschaft zu einem Wasser- und Bodenverband, und auf Eintragungen von Baulasten und Altlasten,
7. Hinweise auf Zugehörigkeit zu einem öffentlich-rechtlichen Verfahren, wie Bodenordnung, Sanierung, städtebauliche Entwicklungsmaßnahme und Flurbereinigung.

§ 3 Sicherungsmaßnahmen

(1) Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Abruf der Daten nur durch Berechtigte erfolgt. Die zuständige Katasterbehörde verwaltet die Zugriffsrechte und legt die sicherungstechnischen Maßnahmen fest. Der Kreis der Berechtigten ist von den abrufenden Stellen zu bestimmen.

(2) Die zuständige Katasterbehörde hat für jeden Datenabruf den zugreifenden Nutzer, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des betroffenen Flurstücks zu protokollieren. Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Datenabrufs durch die Fachaufsichtsbehörde sind die Protokolle für einen Zeitraum von zwölf Monaten vorzuhalten.

§ 4

Datenabruf für die Führung des Grundbuchs

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den für das Land Bremen zuständigen Amtsgerichten für ihre Amtsgerichtsbezirke zwecks Erhaltung der Übereinstimmung der Liegenschaftsbezüge im Grundbuch abgerufen werden.

§ 5

Datenabruf für die Besteuerung und die Vollstreckung von Geldforderungen

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen abgerufen werden

1. von den für das Land Bremen zuständigen Finanzbehörden zur Wahrnehmung der ihnen nach § 17 des Finanzverwaltungsgesetzes übertragenen Aufgaben für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, Grundbesitzwerten, für die Festsetzung der Grundsteuer und die steuerliche Betriebsprüfung von Land- und Forstwirten, die Steuerfahndung und die Erledigung von Straf- und Bußgeldsachen und
2. von den für das Land Bremen zuständigen Finanzbehörden und den Vollstreckungsbehörden für Zwecke der Erhebung und Vollstreckung von Geldforderungen nach den Vorschriften des Steuerrechts und nach der Justizbeitreibungsordnung.

§ 6

Datenabruf für Zwecke der amtlichen Bewertung

Die unter [§ 2](#) bezeichneten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen durch die im Land Bremen eingerichteten Gutachterausschüsse für Grundstückswerte einschließlich ihrer Geschäftsstellen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich abgerufen werden; Gleiches gilt für die kommunalen Bewertungsstellen zur Wahrnehmung der ihnen nach [§ 64 der Landeshaushaltsordnung](#) übertragenen Aufgaben.

§ 7 Datenabruf für Vermessungen

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den im Land Bremen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zur Durchführung von Vermessungen für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster abgerufen werden.

§ 8 Datenabruf für Maßnahmen planender und bauender öffentlicher Stellen

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen für die Begründung und Durchführung von Planungs- oder Baumaßnahmen, die von öffentlichen Stellen durchgeführt oder veranlasst werden, sowie den damit zusammenhängenden Verwaltungsmaßnahmen und Rechtsgeschäften gemäß Raumordnungsgesetz, Baugesetzbuch, Wohnraumförderungsgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Eisenbahnkreuzungsgesetz, [Bremisches Landesstraßengesetz](#), Personenbeförderungsgesetz, [Bremisches Wassergesetz](#), Wassersicherstellungsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Strahlenschutzvorsorgegesetz, [Bremisches Naturschutzgesetz](#), [Bremisches Waldgesetz](#), Bundeswasserstraßengesetz von den damit beauftragten und in [Anlage 1](#) näher bezeichneten Stellen abgerufen werden.

§ 9 Datenabruf für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen durch die in [Anlage 2](#) genannten Stellen für Maßnahmen im Zusammenhang mit öffentlicher Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung für ihren Zuständigkeitsbereich abgerufen werden.

§ 10 Datenabruf für Zwecke öffentlicher Verbände

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den für das Land Bremen zuständigen und in [Anlage 3](#) aufgeführten Wasser- und Bodenverbänden zur Erledigung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben abgerufen werden.

§ 11 Datenabruf für Zwecke der Bauaufsichtsbehörden

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den in der [Anlage 4](#) aufgeführten Bauaufsichtsbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse für Maßnahmen nach [§ 58 der Bremischen Landesbauordnung](#) abgerufen werden.

§ 12 Datenabruf für Zwecke der Sozialbehörden

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den in der [Anlage 5](#) aufgeführten Wohngeldstellen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Sozialleistungen gemäß Wohngeldgesetz abgerufen werden.

§ 13 Datenabruf für Zwecke der Meldebehörden

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den für das Land Bremen zuständigen Meldebehörden für Ermittlungen nach [§ 21 des Meldegesetzes](#) abgerufen werden.

§ 14 Datenabruf für Zwecke der Bodenschutz- und Altlastenbehörden

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den in der [Anlage 6](#) aufgeführten Bodenschutz- und Altlastenbehörden für die Führung des Bodeninformationssystems abgerufen werden.

§ 15 Datenabruf für Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung städtischer und landeseigener Grundstücke

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den in der [Anlage 7](#) aufgeführten öffentlichen Stellen der Liegenschaftsverwaltung für Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung städtischer und landeseigener Grundstücke gemäß [§ 64 der Landeshaushaltsordnung](#) abgerufen werden.

§ 16 Datenabruf für polizeiliche Zwecke

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den für das Land Bremen zuständigen Polizeibehörden zu präventiven und repressiven Zwecken abgerufen werden:

1. zur Ermittlung polizeipflichtiger Liegenschaftseigentümer,
2. zur Unterstützung polizeilicher Ermittlungen.

§ 17 **Datenabruf für den Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Gesetz**

Die unter [§ 2](#) benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den im Land Bremen für den Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energie-Gesetzes zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse für gebäudebezogenen Maßnahmen nach der Energieeinsparverordnung, dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, [§ 17 Absatz 1 des Bremischen Energiegesetzes](#) und den auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes und [§ 17 Absatz 3 bis 6 des Bremischen Energiegesetzes](#) erlassenen Rechtsverordnungen abgerufen werden.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Liegenschaftsdatenübermittlungsverordnung vom 27. Januar 1995 (Brem.GBl. S. 113 - 64-b-I), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2000 (Brem.GBl. S. 447), außer Kraft.

Bremen, den 28. April 2009

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Anlage 1

(zu [§ 8](#))

Datenabrufende Stellen gemäß [§ 8](#) (Datenabruf für Maßnahmen planender und bauender öffentlicher Stellen)

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Anstalten, Ämter, Betriebe, Gesellschaften	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet (Land Bremen)			
Die Senatorin für Finanzen (SfF)	Ref. 26 - Immobilienwirtschaft und -management		SfF, Abteilung 2
		Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts	SfF, Abteilung 2
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)	Referat 10 - Gewerbeflächen, Regionalplanung, Geologischer Dienst		SWAH, Abteilung 1
		WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	SWAH, Abteilung 1
		Hansestadt Bremisches Hafenamts - Hafenbehörde	SWAH, Abteilung 3
		bremenports GmbH & Co. KG	SWAH, Abteilung 3
	Referat 11 - Einzelhandelszentren, Marketing, Tourismus, Veranstaltungen		SWAH, Abteilung 1
	Referat 31 - Hafenwirtschaft, Logistik, Hafeninfrastruktur		SWAH, Abteilung 3
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Aurich

Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	1-2 Sondervermögen Infrastruktur		SUBV, Abteilung 1
	Referat 30 - Grünordnung, Schutzverordnungen, ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd		SUBV, Abteilung 3
	Referat 31 - Flächen-, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsplanung, Eingriffsregelungen		SUBV, Abteilung 3
	Referat 32 - Wasserwirtschaft, Hochwasser- Küsten-, Meeresumwelt- und Grundwasserschutz		SUBV, Abteilung 3
	FB 01 - Recht -Vorkaufsrechte		SUBV, FB Bau und Stadtentwicklung
	Referate 61-64 - Planung		SUBV, Abteilung 6
	Referat 66 - Planservice, GIS		SUBV, Abteilung 6
	Referat 71 - Raumordnung, Stadtentwicklung, Flächennutzungsplan		SUBV, Abteilung 7
	Referat 72 - Stadtumbau-		SUBV, Abteilung 7
		Bauamt Bremen-Nord -Stadtplanung	SUBV, FB Bau und Stadtentwicklung

		Amt für Straßen und Verkehr	SUBV, Abteilung 5
		Hanseatische Naturentwicklungsgesellschaft mbH	SUBV, FB Umwelt
		Umweltbetrieb Bremen	SUBV, FB Umwelt
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)	Referat 10 - Gewerbeflächen, Regionalplanung, Geologischer Dienst		SWAH, Abteilung 1
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Aurich
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)		Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH	SWAH, Abteilung 1
		Hansestadt Bremisches Hafenamts - Hafenbehörde	SWAH, Abteilung 3
		bremenports GmbH & Co. KG	SWAH, Abteilung 3
Magistrat Bremerhaven (Mag)	Amt 58 - Umweltschutzamt -		Mag, Sozial- und Gesundheitsverwaltung
	VI/1 - Baureferat		Mag, Bauverwaltung
	Amt 61 - Stadtplanungsamt		Mag, Bauverwaltung
	Amt 66 - Amt für Straßen- und Brückenbau		Mag, Bauverwaltung
	Amt 67 - Gartenbauamt		Mag, Bauverwaltung
	I/8 - Referat für Wirtschaft		Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr

		Seestadt Immobilien, Wirtschaftsbetrieb der Stadtgemeinde Bremerhaven	Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr
		Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH	Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr
Magistrat Bremerhaven (Mag)/SWAH		Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr Mag/SWAH
Liegenschaftskataster für den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Referat 62 - Planung		SUBV, Abteilung 6
	Referat 65 - Bauordnung		SUBV, Abteilung 6
	Referat 66 - Planservice, GIS		SUBV, Abteilung 6

Anlage 2

(zu [§ 9](#))

Datenabrufende Stellen gemäß [§ 9](#) (Datenabruf für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung)

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Betriebe, Gesellschaften und Unternehmen	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet (Land Bremen)			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)		Hanse-Wasser Bremen GmbH	SUBV, Fachbereich Umwelt
		Umweltbetrieb Bremen	SUBV, Fachbereich Umwelt
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)		bremenports GmbH & Co. KG	SWAH, Abteilung 3
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Referat 23- Leitstelle saubere Stadt		SUBV, Abteilung 2
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Magistrat Bremerhaven (Mag)		Entsorgungsbetriebe Bremerhaven - Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremerhaven	Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)		Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbh	SWAH, Abteilung 1

Anlage 3

(zu [§ 10](#))

Datenabrufende Stellen gemäß [§ 10](#) (Datenabruf für Zwecke öffentlicher Verbände)

Ressort/Magistrat	Abrufender Verband	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen		
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Bremischer Deichverband am linken Weserufer	SUBV, Referat 32
	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	SUBV, Referat 32

Anlage 4

(zu [§ 11](#))

Datenabrufende Stellen gemäß [§11](#) (Datenabruf für Zwecke der Bauaufsichtsbehörden)

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Anstalten, Ämter, Betriebe, Gesellschaften	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sowie den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Referate 61-65 (Bauordnung)		SUBV, Abteilung 6
	FB-01 Recht		SUBV, FB Bau und Stadtentwicklung
		Bauamt Bremen-Nord, Referat 30 (Bauordnung)	SUBV, FB Bau und Stadtentwicklung
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven			
Magistrat Bremerhaven (Mag)	Amt 63 - Bauordnungsamt		Mag, Bauverwaltung

Anlage 5

(zu [§ 12](#))

Datenabrufende Stellen gemäß [§ 12](#) (Datenabruf für Zwecke der Sozialbehörden)

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des	abrufende Anstalten, Ämter,	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2
-------------------	-----------------------------	-----------------------------	--

	Senats / Magistrats	Betriebe, Gesellschaften	zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Referat 74 -Wohngeld		SUBV, Abteilung 7
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Magistrat Bremerhaven (Mag)	Amt 50 - Sozialamt		Mag, Sozial- und Gesundheitsverwaltung

Anlage 6

(zu [§ 14](#))

Datenabrufende Stellen gemäß [§ 14](#) (Datenabruf für Zwecke der Bodenschutz- und Altlastenbehörden)

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Anstalten, Ämter, Betriebe, Gesellschaften	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sowie den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Referat 24 (Bodenschutz)		SUBV, Abteilung 2
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven			
Magistrat Bremerhaven (Mag)	Amt 58 - Umweltschutzamt		Mag, Sozial- und Gesundheitsverwaltung
Liegenschaftskataster für den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)		Hansestadt Bremisches Hafenamt	SUBV, Referat 24

Anlage 7

(zu [§ 15](#))

Datenabrufende Stellen gemäß [§ 15](#) (Datenabruf für Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung städtischer und landeseigener Grundstücke)

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Betriebe, Gesellschaften und Unternehmen	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet (Land Bremen)			
Die Senatorin für Finanzen (SfF)	Ref. 26 - Immobilienwirtschaft und -management		SfF, Abteilung 2
		Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts	SfF, Abteilung 2
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)	Referat 10 - Gewerbeflächen, Regionalplanung, Geologischer Dienst		SWAH, Abteilung 1
		WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	SWAH, Abteilung 1
	Referat 11 - Einzelhandelszentren, Marketing, Tourismus, Veranstaltungen		SWAH, Abteilung 1
	Referat 31 - Hafenwirtschaft, Logistik, Hafeninfrastruktur		SWAH, Abteilung 3
		Hansestadt Bremisches Hafenamt - Hafenbehörde	SWAH, Abteilung 3
		bremenports GmbH & Co. KG	SWAH, Abteilung 3
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven			
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)		Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH	SWAH, Abteilung 1

Magistrat Bremerhaven (Mag)/SWAH		Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr/ SWAH
--	--	--	--